

Nutzungsbedingungen

für das lokale Netzwerk im Studentenwohnheim Obergath und den Anschluß an das HS Niederrhein Netzwerk

1.

(Präambel) Das Wohnheimnetzwerk soll den studentischen Bewohnern die Möglichkeit bieten, ihre Rechner mit anderen Rechnern zu verbinden und sich selber mit der Netzwerktechnik und -organisation vertraut zu machen.

2.

(Netzwerkbetreiber) Netzwerkbetreiber ist der Verein zur Förderung der privaten Internet Nutzung für Studenten, Krefeld. Zuständig für alle Anfragen und Aufträge ist der Verein und die Netzwerk-Beauftragten, die vom Verein eingesetzt wird. Die Zusammensetzung der Netzwerk-Beauftragten wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen sind an das zuständigen Mitglied zu richten.

3.

(Teilnehmer) Teilnehmer ist ein Bewohner im Sinne der Satzung des Vereins, dem ein Anschluß an das Wohnheimnetzwerk zur Verfügung gestellt wird. Betreibt ein Bewohner mehr als einen eigenen Rechner an einem Anschluß des Wohnheimnetzwerkes, so gilt er trotzdem nur als ein Teilnehmer. Der Anschluß ist personengebunden und nicht übertragbar.

4.

(Pflichten des Teilnehmers) Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, keine Nutzung des Wohnheimnetzwerkes durch Dritte zu ermöglichen und den Netzwerkbetreiber am Anfang eines neuen Semesters einen gültigen Studentenausweis vorzulegen. Insbesondere hat jeder Teilnehmer sein Passwort geheim zu halten und in regelmäßigen Abständen zu ändern.

Der Teilnehmer hat die ihm übergebenen Geräte und Kabel sorgsam zu behandeln. Für einen eventuell entstandenen Schaden an diesen Geräten oder Kabel haftet der Teilnehmer persönlich.

Verstöße gegen diese Pflichten oder gegen die Punkte 11 (wohnheimfremde Richtlinien) und 12 (mißbräuchliche Benutzung des Netzwerkes) dieser Nutzungsbedingungen können eine fristlose Kündigung, wie im Punkt 12 beschrieben, verursachen.

5.

(einmalige Anschlußgebühr) Die Einrichtung des Anschlusses kostet eine einmalige Gebühr, die vom Verein festgelegt wird. Die Anschlußgebühren sind von jedem neuen Teilnehmer zu entrichten. Eine Weitergabe des Netzzuganges an den Nachmieter ist untersagt.

6.

(Installation) Die Installation wird in eigener Arbeit von Vereinsmitgliedern ausgeführt. Die dafür notwendige Dokumentation wird vom Netzwerkbetreiber zur Verfügung gestellt. Die Anschlußdose und die zu verlegenden Kabel müssen nach den Anweisungen der Netzwerk-Beauftragten montiert werden.

7.

(Netzwerkkarte) Die Teilnehmer benötigen zum Anschluß ihrer Rechner an das Netzwerk noch eine Ethernet-kompatible Netzwerkkarte mit 100BaseT oder 10BaseT-Anschlußmöglichkeit (TP: Twisted Pair, kein BNC-Koaxialkabelanschluß!) und ein Verbindungskabel zwischen der Netzwerkkarte im Rechner und der Netzwerkdose an der Wand.

Die Netzwerkkarte muß vom Teilnehmer selber besorgt werden. Das Verbindungskabel kann gegen eine Kautions vom Betreiber leihweise bezogen werden, solange noch eine genügende Anzahl Verbindungskabel dem Betreiber zur Verfügung steht.

8.

(regelmäßige Teilnahmegebühr) Es wird eine geringe regelmäßige Teilnahmegebühr des Wohnheimnetzes erhoben. Durch die realisierte Verbindung zum Hochschulnetz der HS Niederrhein fallen regelmäßige Kosten, die damit gedeckt werden. Der Rest des Betrages dient zur Bildung einer Rücklage für notwendige Reparaturen und Erweiterungen des Netzes. Die Gebühr wird von der Verein festgesetzt.

9.

(Nichtrealisierung des HS Niederrhein Anschlusses) Kann der Anschluß an das Netz der HS Niederrhein durch nicht von dem Verein zu vertretende Gründe nicht realisiert werden, so besteht keine Möglichkeit der Erstattung der Anschlußkosten des Teilnehmers.

10.

(Haftung) Falls durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz ein Schaden am Netzwerk oder an seinen technischen Komponenten entsteht, haftet der Verursacher dieses Schadens.

11.

(wohnheimfremde Richtlinien) Wird das Wohnheimnetzwerk mit dem Netzwerk der HS Niederrhein verbunden, so gilt es als Bestandteil des deutschen Wissenschaftsnetzes, das dem „DFN - Verein zur Förderung des Deutschen Forschungsnetzes e.V.“ untersteht. Dadurch ergeben sich Konsequenzen für die Nutzung der Netzwerkdienste; kommerzielle Verwertung oder Weiterschaltung der angebotenen Leistungen ist untersagt. Weiterhin gelten die [Benutzerordnung des DFN](#), die [Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Datenverarbeitungszentrale](#) der HS Niederrhein, die [Betriebsregelung für die Nutzung der DV-Geräte und der Kommunikationsdienste](#). Die Rahmenordnung zum Datenschutz, zur Datensicherheit, sowie missbräuchlicher Nutzung findet ebenfalls entsprechende Anwendung auf unser Wohnheimnetz.

12.

(mißbräuchliche Benutzung des Netzwerkes) Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der oben genannten Richtlinien und Regelungen. Bei Zuwiderhandlungen, mißbräuchlicher Benutzung des Netzwerkes sowie bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten kann der Anschluß des Teilnehmers von den Netzwerk-Beauftragten fristlos gekündigt werden. In diesem Falle wird der Teilnehmer ohne Anspruch auf Schadensersatz vom Netzwerkanschluß getrennt.

Unter mißbräuchlicher Benutzung ist unter anderem zu verstehen:

- fahrlässige oder gar vorsätzliche Weitergabe der Benutzerdaten, insbesondere des Passwortes, an Dritte;
- fahrlässige oder gar vorsätzliche Unterbrechungen des laufenden Betriebs (z.B. durch Verwendung einer anderen als der zugeteilten IP-Adresse);
- der Versuch, ohne ausdrückliche Autorisierung Zugang zu Netzdiensten - welcher Art auch immer - zu erhalten;
- die Verletzung der Integrität von Informationen, die über Netz verfügbar sind;
- der Eingriff in die individuelle Arbeitsumgebung eines Netzbenutzers;
-

gelöscht und sind für die Allgemeinheit nicht lesbar. Zugriff haben ausschließlich die Netzwerkadministratoren, die sich dazu verpflichten, die Aufzeichnungen nur in zwei Ausnahmefällen in Anspruch zu nehmen:

- Es bestehen technische Probleme, die eine Auswertung der Verbindungsdaten zwingend erforderlich machen.
- Es wird aufgrund illegaler Aktivitäten an uns herangetreten und der Urheber muß ermittelt werden.

Diese Aufzeichnungen dürfen nur im bei sein des Leiters der DVZ oder seines Stellvertreters und dem Datenschutzbeauftragten der HS Niederrhein oder seines Stellvertreters, von den Administratoren eingesehen werden.

15.

(Teilgültigkeit der Klauseln) Falls eine Klausel dieser Nutzungsbedingungen ungültig sein sollte, betrifft dieses nicht die Gültigkeit der anderen Klauseln.

Fassung vom 25. November 2003